

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 09.09.2008

Auf Grund

- der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413),
 - der §§ 1, 2, 7, 9,10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146),
 - des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S. 699, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 377) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – der Stadt Boizenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung
- wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 04.09.2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anschlussbeitrag.....	2
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht.....	2
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht.....	3
§ 4 Beitragsmaßstab.....	3
§ 5 Beitragssatz.....	5
§ 6 Beitragspflichtiger.....	5
§ 7 Vorausleistungen.....	5
§ 8 Fälligkeit.....	5
§ 9 Ablösung durch Vertrag.....	6
§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.....	6
§ 11 Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches.....	6
§ 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht.....	6
§ 13 Datenverarbeitung.....	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Anschlussbeitrag

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Boizenburg einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.
- 2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) der gesamten Schmutzwasserkanalisation einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Pumpwerke, Kontrollschächte),
 - b) des Klärwerkes einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - c) - der Grundstücksanschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke,
- des gemeinsamen Anschlusskanals beim Anschluss mehrerer Grundstücke, wenn diese bereits vor Inkrafttreten des ersten KAG M-V am 11.04.1991 die Möglichkeit der Ableitung von Schmutzwasser hatten, bis zur Grundstücksgrenze,
- bei Hinterliegergrundstücken der Aufwand für die Herstellung eines Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze eines davorliegende, an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließbaren Grundstückes (jeweils ohne die Anschlussleitungen und Revisionschächte auf dem Grundstück)

Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Grundstücksanschlusskanäle und für die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten.

- 3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden
- 2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

3) Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten des KAG Mecklenburg-Vorpommern am 11.04.1991 an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen waren und Grundstücke, die erstmalig an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließen, zahlen den Anschlussbeitrag.

4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann oder die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.

1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses oder, wenn kein darunterliegendes Geschöß vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes bzw. des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB in den unbeplanten Innenbereich hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- c) bei Grundstücken, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nach § 34 Abs. 4 sowie die Fläche im Außenbereich entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 g;
- e) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, soweit sie baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

- f) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ (Grundflächenzahl) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass die Grundstücksgrenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung erfolgt eine flächenmäßige Ergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
- h) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden kann (z.B. Sportplätze, Festplätze, Schwimmbäder, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe -), 50 % der Grundstücksfläche;
- i) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;
Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 2 g), Satz 2, zugeordnet.

3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, in dem die höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen.
- b) soweit ein B-Plan besteht, in dem die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben hat, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen abgerundet wird.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 1. bei bebauten Grundstücken; die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage (Anschlussbeitrag) beträgt: 9,85 €/m² nutzungsbezogener Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei einem erbbaubelasteten Grundstück auf dem Erbbaurecht, bei einem mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB auf dem dinglichen Nutzungsrecht, bei Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistungen

- 1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistung ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 6.
- 2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.
- 3) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Zahlung der Vorausleistung mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

Anschlussbeiträge können durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Anschlussbeiträge und Vorausleistungen können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass trifft die Stadt auf der Grundlage der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Boizenburg/Elbe“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

- 1) Stellt die Stadt auf Antrag des Anschlussberechtigten für ein Grundstück einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlusskanäle oder für eine von einem Grundstück, für das die Anschlussbeitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen weiteren Grundstücksanschlusskanal an die zentrale Schmutzwasseranlage her (weiterer Grundstücksanschlusskanäle), so hat der Anschlussberechtigte der der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher weiteren Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Beseitigt die Stadt auf Antrag des Anschlussberechtigten Grundstücksanschlusskanäle, so hat der Anschlussberechtigte der Stadt die Aufwendungen für die Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. der abgeschlossenen Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- 2) Soweit die Stadt die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Soweit die Stadt sich bei der Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- 4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 17 Abs. 2 KAG-M-V vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nach § 12 nicht nachkommt bzw. unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg, den 09.09.2008

gez. Jäschke
Bürgermeister